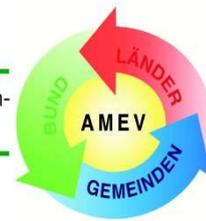




Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Arbeitskreis Maschinen-
und Elektrotechnik



staatlicher und kom-
munaler Verwaltungen

Aufzug – Service 2024

**Vertragsmuster für
Instandhaltung sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden**

Broschüre Nr.: 175

AMEV

Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen

**Vertragsmuster für Instandhaltung
sowie andere Leistungen
für Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden
(Aufzug – Service 2024)**

lfd. Nr.: 175

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis
Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher
und kommunaler Verwaltungen (AMEV)
Berlin 2024

Geschäftsstelle des AMEV im:
Bundesministerium für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB)
Krausenstrasse 17-20, 10117 Berlin
Telefon: (030) 18 335 16856
E-Mail: amev@bmwsb.bund.de

Der Inhalt dieser Broschüre darf für eigene Zwecke vervielfältigt werden. Eine Verwendung in nicht vom AMEV herausgegebenen Medien wie z.B. Fachartikeln oder kostenpflichtigen Veröffentlichungen ist vor der Veröffentlichung mit der AMEV-Geschäftsstelle zu vereinbaren.

Informationen über Neuerscheinungen erhalten Sie unter <http://amev-online.de> oder bei der AMEV-Geschäftsstelle.

Mitarbeiter

Jens Bleyer-Wilde (Obmann)	Dipl.-Ing.,	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bonn
Murat Dogan	B. Eng.,	Staatliches Bauamt München 2
Daniel Franzisi	B. Eng.,	Staatliches Bauamt München 1
Mustafa Hürsay	B. Eng.,	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Gebäudemangement
Atakan Kahraman	M. Sc., Dipl.-Ing.,	Gebäudewirtschaft der Stadt Köln
Lutz Petzold	Dipl.-Ing.,	Ingenieurbüro Petzold & Partner Dresden / Berlin
Robin Reusch	Baurat	Staatliches Bauamt Würzburg
Reinhard Schwedhelm	Dipl.-Ing.,	Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Gebäudemangement
Jörn Wendt	Dipl.-Ing.,	Niedersächsisches Landesamt für Bau und Liegenschaften Hannover

Inhaltsverzeichnis

Seite

Mitarbeiter	3
Vorwort	6
Hinweise zum Vertragsmuster	7
1 Gegenstand des Vertrages	15
1.1 Bestandteile des Vertrages.....	15
1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen	15
2 Leistungen des Auftragnehmers.....	16
2.1 Inspektion und Wartung.....	16
2.1.1 Leistungen	16
2.1.2 Materiallieferungen	17
2.1.3 Ausführungszeit.....	17
2.1.4 Reaktionszeiten bei Störungen	17
2.2 Instandsetzung und Verbesserung	18
2.2.1 Leistungen	18
2.2.2 Materiallieferungen	18
2.2.3 Ausführungszeit.....	18
2.2.4 Reaktionszeiten bei Störungen	19
2.3 Störungsbehebung/Verfügbarkeit.....	20
2.3.1 Beheben von Störungen	20
2.3.2 Abwicklung der Störungsbehebung	20
2.3.3 Störungskategorien / Anlagenverfügbarkeit.....	20
2.3.4 Störungsbehebung	22
2.4 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung	23
2.4.1 Notrufentgegennahme.....	23
2.4.2 Befreiungsmaßnahmen	23
2.5 Regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage.....	24
3 Pflichten des Auftragnehmers.....	25
4 Fernbetreuung	26
5 Besondere Vereinbarungen	27

6	Regelungen zur Vergütung	28
6.1	Vergütung als Grundleistung	28
6.1.1	Wartung und Inspektion	28
6.2	Vergütung als zusätzliche Leistung	28
6.2.1	Instandsetzung und Verbesserung	28
6.2.2	Notrufentgegennahme und Personenbefreiung	29
6.2.3	Störungsbehebung	29
6.2.4	Stundenverrechnungssätze und Zuschläge	29
6.3	Weitere Regelungen zur Vergütung	30
6.4	Vergütung bei Mängelhaftung	31
6.5	Vergütung bei Außerbetriebsetzung/Außerbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme	31
7	Annahmestellen für Benachrichtigungen.....	33
7.1	Annahmestellen beim AG.....	33
7.2	Annahmestellen beim AN.....	33
8	Mängelansprüche	34
9	Haftung	34
10	Vertragsdauer/Kündigung.....	35
11	Pflichten des Auftraggebers	36
12	Streitigkeiten	37
13	Gerichtsstand.....	37
14	Schriftform und salvatorische Klausel	37
15	Anlagen	37
	Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n).....	38
	Anlage 2: Stundenverrechnungssätze und Zuschläge	39
	Anlage 3: Besondere Vereinbarungen.....	40

Vorwort

Aufzugsanlagen sind in der Regel überwachungsbedürftige Anlagen, die der Betreiber in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten hat; er muss erforderliche Wartungsarbeiten durchführen lassen, notwendige Instandsetzungen unverzüglich vornehmen lassen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen veranlassen. Die gesetzlichen Grundlagen und detaillierte Hinweise zu den Betreiberpflichten sind in den Hinweisen für Planung, Ausschreibung und Verwendung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden (AMEV-Empfehlung „Aufzug“) in Kapitel 6 dargestellt.

Das Vertragsmuster „Aufzug - Service“ ist modular aufgebaut. Zusätzlich zur Wartung und Inspektion können je nach Bedarf die Instandsetzung, die Verbesserung der Anlage, die Notrufentgegennahme, die Personenbefreiung und regelmäßige Kontrollen beauftragt werden. Nicht zum Umfang des Vertragsmusters gehören die an Aufzugsanlagen erforderlichen ZÜS-Prüfungen gemäß Betriebssicherheitsverordnung.

Die Hinweise zum Vertragsmuster sowie der Ablaufplan bieten dem Anwender Hilfestellung bei der Wahl der zu vereinbarenden Leistungen.

Die Vertragsinhalte wurden mit dem VDMA, dem VFA, dem VDI sowie dem VmA abgestimmt.

Der Vertragstext steht als gesonderte Datei einschließlich der separaten Musteranlagen 1 bis 3 zum Vertrag, auf der AMEV - Homepage zur Verfügung.

Verbesserungsvorschläge zur vorliegenden AMEV - Empfehlung können der Geschäftsstelle des AMEV zugeleitet werden.

Bei Bedarf werden aktuelle Informationen auf der AMEV - Homepage veröffentlicht (siehe <http://www.amev-online.de/AMEVInhalt/Infobereich/Aktuelles/>).

Robert Schmidt
Vorsitzender des AMEV

Jens Bleyer Wilde
Obmann

Hinweise zum Vertragsmuster

Grundsätzliche Hinweise

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Instandhaltung von Aufzugsanlagen in öffentlichen Gebäuden. Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen nehmen Bezug auf die Gliederung im Vertragsmuster.

Öffentliche Auftraggeber haben bei der Einholung von Angeboten die Vergabebestimmungen zu beachten.

Wird dieses Vertragsmuster zur Angebotseinholung für Verträge zu vorhandenen Aufzugsanlagen verwendet, sind Herstelleranweisungen zur Instandhaltung und/oder evtl. vorhandene Arbeitskarten der Ausschreibung beizufügen.

Gesetze und Verordnungen, hier insbesondere das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), das Überwachungsbedürftige Anlagengesetz (ÜAnIG), das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) legen dem Betreiber einer Aufzugsanlage Verpflichtungen auf.

Die aktuelle Vertragsversion berücksichtigt die in der aktuellen Betriebssicherheitsverordnung zugeordneten Betreiberpflichten in den §§ 10, 16, 17 und 19. Diese Pflichten kann ein Betreiber nur erfüllen, wenn er selbst sachkundig ist oder sachkundiges Personal beschäftigt hat. In den meisten Fällen, in denen eine Aufzugsanlage in einem öffentlichen Gebäude betrieben wird, dürfte dies nicht der Fall sein.

Daher ist es dringend angebracht, dass der Betreiber einer Aufzugsanlage in einem öffentlichen Gebäude obige gesetzliche Verpflichtungen per Vertrag an einen sachkundigen Partner delegiert.

Begriffsdefinitionen

Reparieren, inspizieren, ölen, schmieren, warten, instandhalten, instandsetzen sind Begriffe, die technische Maßnahmen an technischen Anlagen und Einrichtungen beschreiben. Jedoch sind diese nicht immer ausreichend genau definiert, um sie als Beschreibungsmerkmal in einem Vertrag zu verwenden. Diese und andere Begriffe werden in der DIN 31051 definiert. Diese Begriffe bilden die Grundlage des Service-Vertrages.

Für das Verständnis des Vertrages muss man aus dieser DIN wissen, dass dort unter anderem unterschieden wird zwischen **inspizieren** (nachschaun, Zustand beurteilen, bei Bedarf weitere Maßnahmen veranlassen), **warten** (einfache Maßnahmen zur Erhaltung des Zustandes wie Öl wechseln, abschmieren, Betriebsstoffe ergänzen), **instandsetzen** (reparieren) und **verbessern** (Maßnahmen, die die Sicherheit erhöhen oder die Nutzbarkeit erweitern). Der Oberbegriff für diese vier Maßnahmen lautet **instandhalten**; daher auch der Name Instandhaltungsvertrag.

Gemäß §1 Abs. 1 ÜAnIG ist der Betreiber für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb der überwachungsbedürftigen Anlage verantwortlich. Betreiber ist nach §2 Abs. 3 ÜAnIG jede natürliche oder juristische Person, die unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände Einfluss auf die Errichtung und den Betrieb einer überwachungsbedürftigen Anlage ausüben, u. a. auch für Aufzugsanlagen.

Vertragsumfang

Gleich in Abschnitt 1.1 des Vertragsmusters ist durch ankreuzen auszuwählen, welche Teilaspekte der Instandhaltung Bestandteil des Vertrages sein sollen. Zusätzlich können noch Notrufentgegennahme, Befreiungsmaßnahmen und regelmäßige Kontrollen sowie besondere Leistungen vereinbart werden.

Zur Abdeckung der weiter oben zitierten gesetzlichen Betreiberpflichten sind die Bestandteile Inspektion und Wartung zwingend erforderlich und daher bereits angekreuzt.

Vertragsinhalte

In Normen definierte Begriffe und Maßnahmen werden im Vertragstext nicht erläutert.

Für alle Teilleistungen dieses Instandhaltungsvertrages ist die Vergütung als Pauschale vorgesehen, außer Notrufentgegennahme (hierzu siehe weiter unten).

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind Vertragsbestandteil. Für alle Instandhaltungsmaßnahmen ist optional wählbar:

- die Lieferung der erforderlichen Ersatzteile und Betriebsstoffe ist mit den vereinbarten Preisen abgegolten (wird bei der Instandhaltung neu errichteter Aufzugsanlagen empfohlen).
- Ersatzteile mit einem Gesamtersatzteillistenpreis von mehr als 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme werden gesondert vergütet (vorzugsweise für bestehende Aufzugsanlagen).

Wird Instandsetzung vereinbart, besteht hier die Möglichkeit auch Verbesserung zur Erhöhung der Betriebssicherheit vertraglich festzulegen. Dazu gehört z. B. das Einspielen neuer Software, um bekannte Fehler zu beheben oder das Austauschen von Anlagenteilen, an den Mängel allgemein bekannt sind (vergleichbar Rückrufaktionen bei Kraftfahrzeugen, jedoch hier kostenpflichtig). Verbesserungen mit Änderung der Nutzungsmöglichkeiten und des Funktionsumfanges sind nicht vorgesehen, da es für die Partnerfirmen kaum kalkulierbar ist, welche solcher Verbesserungsmaßnahmen in der Zukunft umzusetzen sein werden, was zu unverhältnismäßig hohen Vertragspreisen führen kann.

Sowohl bei neuen wie auch bei bestehenden Aufzugsanlagen können Störungen an den Anlagen auftreten. Deren Behebung inklusive Abwicklung einer Störung ist unter dem Abschnitt „Störungsbehebung/Verfügbarkeit“ aufgeführt. Zudem sind hier Störungskategorien von A bis D mit den jeweiligen Reaktionszeiten einschließlich der Zeit aufgeführt, in der eine Störung behoben sein muss und die Aufzugsanlage(n) provisorisch oder endgültig wieder betriebsfähig ist bzw. sind. Die entsprechende Störungskategorie ist vom Betreiber der Aufzugsanlage(n) anhand der jeweilig erforderlichen Verfügbarkeit seiner Aufzugsanlage(n) festzulegen.

Die entsprechende Leistungseinordnung einer eingehenden Störung richtet sich nach der Art der Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Störungsbehebung durchgeführt werden. Wird eine Störung im Rahmen einer durchzuführenden Wartung behoben, sind alle Kosten für die Abwicklung der Störungsbehebung mit der Wartungspauschale abgegolten. Erfolgt die Leistung der Störungsbehebung außerhalb einer Wartung bzw. einer planbaren Instandsetzung, ist die Störungspauschale je Störfall nur einmal ansetzbar. Aus der nachfolgenden Grafik ist zu ersehen, dass zur Störungsbehebung alle Leistungen bis zum Zeitpunkt zählen, zu dem an der Anlage festgestellt wird, dass eine Instandsetzung nötig ist. Hierbei handelt es sich ausschließlich um nicht planbare Instandsetzungsmaßnahmen.

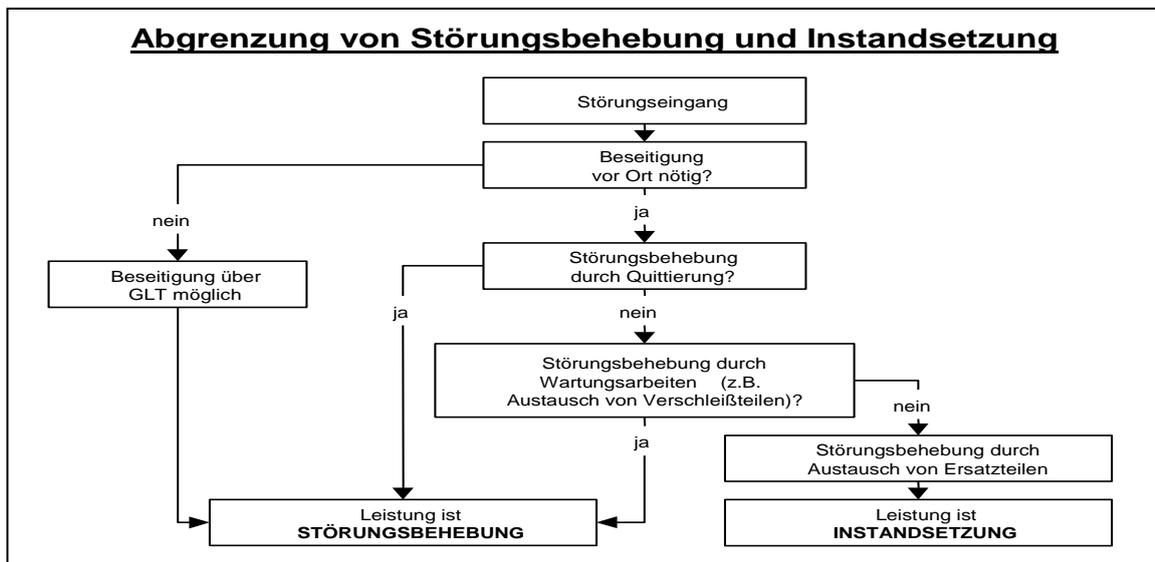


Bild: Abgrenzung von Störungsbehebung und Instandsetzung

Falls Notrufentgegennahme und Personenbefreiung Bestandteil des Vertrages sein sollen, bietet sich die Vergütung nach besonderem Auftrag nur an, wenn die Notrufentgegennahme beim Auftraggeber (AG) liegt und die Befreiungsmaßnahmen durch den Auftragnehmer (AN) erfolgen sollen; die dann dafür vereinbarten Preise sind in Anlage 3 formlos festzuhalten.

Sofern die regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage(n) gemäß Vorgabe der Technischen Regel für Betriebssicherheit (TRBS) 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ nicht durch eigene beauftragte Personen des Betreibers vorgenommen werden können, besteht hier z. B. die Möglichkeit diese Leistungen an den AN im Rahmen der Wartung zu erteilen. Deren besondere Vergütung wird in Anlage 1 mit abgefragt.

Zu 4 Fernbetreuung

In diesem Vertragsmuster besteht die Möglichkeit die Inspektion und Wartung per Fernbetreuung durch den AN durchführen zu lassen. Hierbei ist zu beachten, dass das Fernbetreuungssystem des AN die dauerhafte Sicherstellung und Funktionsfähigkeit der Aufzugsanlage(n) durch mögliche Cyberangriffe von außen entsprechend der TRBS 1115 Teil 1 „Cybersicherheit für sicherheitsrelevante Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen“ gewährleistet.

Ein möglicher Cyberangriff kann in Form einer bewussten Deaktivierung bzw. Blockierung von sicherheitsrelevanten MSR-Einrichtungen und deren IT/OT-Umgebung, z. B. über die Steuerung und/oder der Notrufeinrichtung der Aufzugsanlage(n) erfolgen.

Der AN muss nachweisen, dass die Aufzugsanlage(n) keiner Cyberbedrohungen gem. TRBS 1115 Teil 1 ausgesetzt ist bzw. sind und den Nachweis dem AG schriftlich übergeben. Dieser eingereichte Nachweis dient als Grundlage zur Betrachtung der Cybersicherheit für die vom AG zu erstellende Gesamt-Gefährdungsbeurteilung.

Zu 5 Besondere Vereinbarungen

Hier können besondere Vereinbarungen in der Anlage 3 getroffen werden, die über die Vereinbarungen im allgemeinen Vertragsmuster der Anlagen 1 und 2 hinausgehen.

Zu 6 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die Zahlungsbedingungen richten sich nach den jeweiligen Regelungen der verwaltenden Dienststelle für die Aufzugsanlage(n).

Eine Materialpreisgleitung ist nicht zu vereinbaren, wenn:

- keine Instandsetzung und/oder Verbesserung beauftragt wird, oder
- bei der Instandsetzung die Option „Ersatzteile mit einem Gesamtersatzteillistenpreis von mehr als 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme werden gesondert vergütet (vorzugsweise für bestehende Aufzugsanlagen)“ vereinbart wird.

Bei einer von 6.3 abweichenden Preisbindung über 12 Monate ist mit Anlage 3 eine entsprechende Ergänzung zu vereinbaren.

Die Absicht, Aufzugsanlagen oder Teile davon durch den AG außer Betrieb zu nehmen (Außerbetriebnahme) oder außer Betrieb zu setzen (Außerbetriebsetzung), ist dem AN 3 Monate vorher mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Außerbetriebsetzung ist mit anzuzeigen. Anlagen die stillgelegt werden (Außerbetriebnahme) entfallen im Regelfall nach Anzeige durch den AG aus dem Vertrag.

Gemäß Definition aus der DIN 31051 ist bei Außerbetriebnahme oder Außerbetriebsetzung zu beachten, dass eine Außerbetriebnahme im Regelfall unbefristet (Stilllegung) und eine Außerbetriebsetzung im Regelfall befristet (temporäre Abschaltung) ist.

Zu 8

In den ersten vier Jahren nach Errichtung einer Anlage erfolgt die Mängelbeseitigung über die Gewährleistung aus der Baumaßnahme. Nach Ablauf der vier Jahre gilt die Gewährleistung aus dem Wartungsvertrag. (Anmerkung: gilt vollumfänglich nur bei Neuanlagen und im Regelfall bei Anlagenmodernisierungen für die erneuerten Bauteile). Sofern der Errichter nach der Inbetriebnahme nicht mit der Wartung beauftragt wird, verkürzt sich die v. g. Gewährleistungsfrist gemäß VOB/B auf lediglich 2 Jahre.

Zu 9 Haftung

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber im Schadensfall nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung typisch begrenzt:

- für Sachschäden auf 500.000,- € je Schadensfall höchstens aber 1.000.000,-€ insgesamt,
- bei Vermögensschäden auf 100.000,-€ je Schadensfall höchstens aber 500.000,-€ insgesamt.

Eine übliche Deckungssumme der Versicherer sieht für Sachschäden mindestens 3.000.000,- €, für Vermögensschäden mindestens 1.000.000,-€ und für Personenschäden mindestens 3.000.000,-€ vor.

Zu 10 Vertragsdauer/Kündigung

Bei Aufzugsanlagen sollte möglichst ein Vertrag mit vierjähriger Vertragsdauer und darüber hinaus mit jährlicher Kündigungsmöglichkeit abgeschlossen werden.

Zu 11 Pflichten des Auftraggebers

Die Gestellung von Arbeitskräften ist nur in wenigen Ausnahmefällen üblich (Hilfe bei Transportleistungen, Störungssuche über mehrere Liegenschaften hinweg, etc.).

Zu 15 Anlagen

Im Vertrag muss der Auftraggeber zwingend angeben, welche der nachfolgend beschriebenen Anlagen Vertragsbestandteil werden sollen.

Diese Anlagen 1 bis 3 sind auf der AMEV-Seite (www.amev-online.de) zum Vertrag „Aufzug-Service“ hinterlegt.

Der Auftraggeber listet in Anlage 1 alle Aufzugsanlagen auf, für die Inspektion, Wartung, Instandsetzung bzw. sonstige Leistungen ausgeschrieben werden sollen (siehe Beispiel auf Seite 13).

Wichtige Kriterien für die Instandhaltungsmaßnahmen und deren Preiskalkulation sind einmal die Belastung eines Aufzuges in Fahrten je Jahr, die Störanfälligkeit und die gewünschte Verfügbarkeit in Prozent. Ebenfalls sind Annahmen zu der möglichen jährlichen Anzahl von Störungs- oder Personenbefreiungseinsätze für eine differenzierte Angebotsauswertung zu empfehlen. Mögliche Ansätze liegen hier im Bereich zwischen 5 und 50 pro Jahr, für beide Bereiche, in Abhängigkeit z. B. des Anlagenalters und/oder -zustandes. Der AG hat diese Auslegungsdaten in Anlage 1 für jeden Aufzug anzugeben.

Bei Baumaßnahmen ist ggf. darauf zu achten das der AN nur das Bau-LV ausfüllt und nicht Anlage 1, wenn die Preispositionen Bestandteil des Bau-LV sind. Weiterhin muss hierbei im Bau-LV eine Abfrage zu allen zu vereinbarenden Vergütungspauschalen erfolgen.

Der Bieter / Auftragnehmer trägt die angebotenen Einheitspreise in den Spalten „Jährliche Vergütung“ ein.

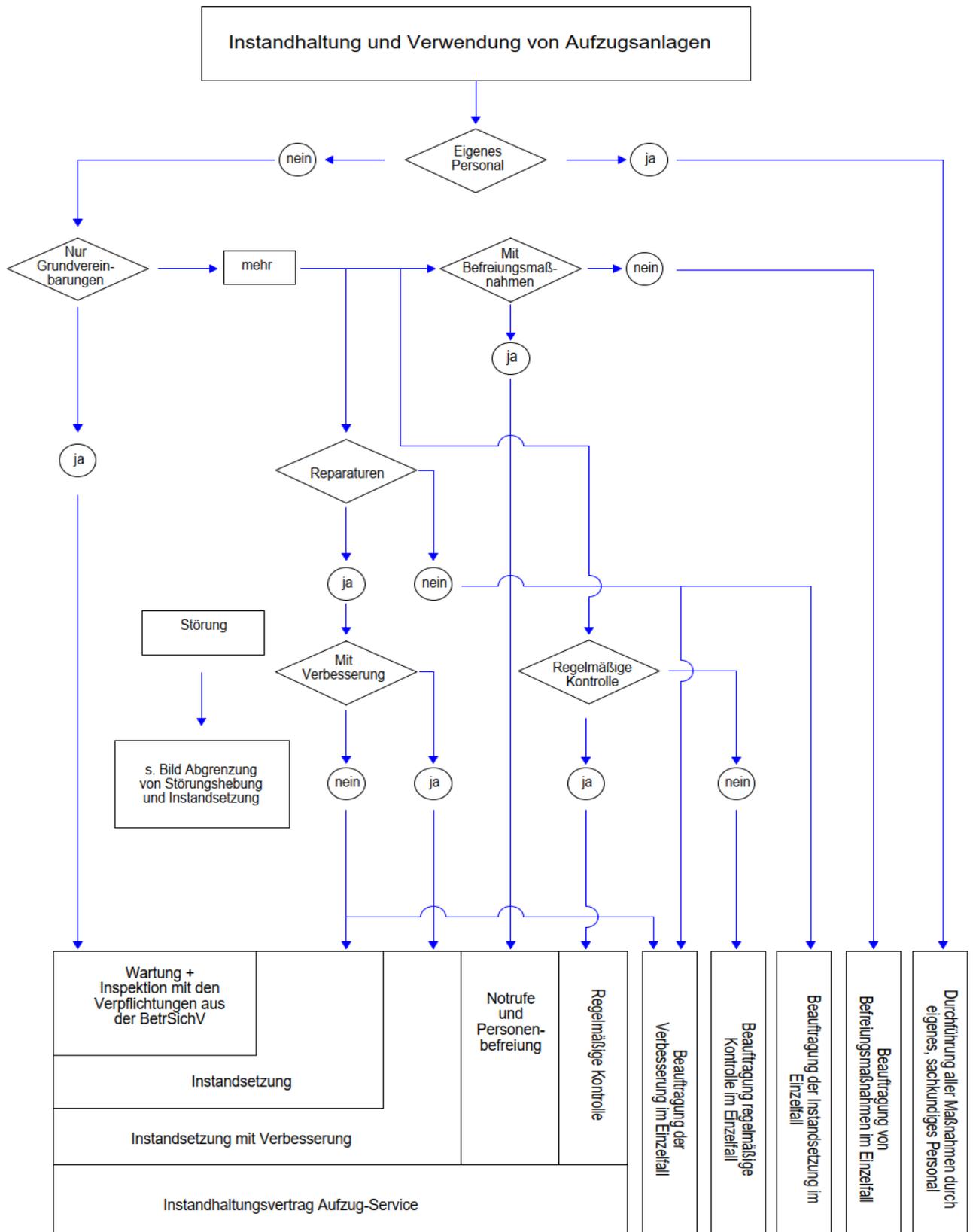
Der Bieter / Auftragnehmer hat in Anlage 2 die Stundenverrechnungssätze und Zuschläge mit auszufüllen, welche für Leistungen außerhalb der mit dem Vertrag vereinbarten Leistungen anzuwenden sind. Hierzu zählen z. B.:

- die Kosten der Störungsbehebung vor Ort,

- Zuschläge für Leistungserbringung außerhalb der vereinbarten betriebsüblichen Arbeitszeit
- Zusätzliche vom AG an den AN beauftragte Leistungen (z. B. Instandsetzungen)

In der Anlage 3 können weitere Vereinbarungen festgehalten werden, die mit den Texten des vorliegenden Mustervertrages nicht regulierbar sind.

Ablaufdiagramm



Anlage 1 Liste der Aufzugsanlagen (BEISPIEL)

							Regelmäßige Kosten (jährlich) in € netto					Mögliche Kosten (jährlich) in € netto			
												<i>Annahme für Einsätze pro Jahr</i>			
												10		5	
lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n)/-gruppe(n) Standort: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Fabriknr.	Größe [kg/Pers.]	Belastung [Fahrten je Jahr]	Störanfälligkeit [Kat. A, B, C oder D]	Verfügbarkeit [%]	Inspektion und Wartung	Instandsetzung ggf. mit Verbesserungen	Regelmäßige Kontrolle	Notrufentgegennahme	Personenbefreiung je Einsatz		Störungspauschale je Einsatz		
1	Personenaufzug Nr 7 Schöner Platz 5; 54321 Musterdorf	25/99	630/8	72.000	C	97	456	2160	200	360	150	1500	400	2000	
2	Bettenaufzug Nr 1 Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	265/03	1200/15	240.000	A	99	456	2580	-	300	135	1350	300	1500	
3	Bettenaufzug Nr 2 Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	266/03	1200/15	240.000	A	99	456	2580	-	300	135	1350	300	1500	
4	Bettenaufzug Nr 3 (Feuerwehraufzug) Klinikstr. 5; 12345 Musterhausen	267/03	1200/15	240.000	A	99	540	2580	-	300	135	1350	300	1500	
5	Glasaufzug 1 Schöne Str. 34; 56789 Musterstadt	709-12345	1050/13	240.000	B	98	1068	-	660	360	189	1890	270	1350	
							Regelmäßige Kosten gesamt in € netto					Mögliche Kosten gesamt in € netto			

Standardwerte für jährliche Fahrtbelastungen:

sehr gering – 36.000; gering – 72.000; normal – 144.000; mittel – 240.000; stark – 360.000; hoch – 720.000

Kategorien der Störanfälligkeit (gemäß Erläuterung im Vertrag unter Punkt 2.3.3)

Standardwerte für Verfügbarkeit:

gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5

weitere Details siehe auch AMEV-Empfehlung „Aufzug“

V E R T R A G
für
Instandhaltung sowie andere Leistungen für
Aufzugsanlagen
in öffentlichen Gebäuden
(Aufzug - Service 2024)

Zwischen:

vertreten durch:

-nachstehend Auftraggeber (AG) genannt-

und der Firma

-nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt-

wird folgender Vertrag für die in Anlage 1 genannte(n) Liegenschaft(en) geschlossen:

1 Gegenstand des Vertrages

1.1 Bestandteile des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind folgende Leistungen für die in Anlage 1 aufgeführte(n) Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte:

- Inspektion und Wartung (Abschnitt 2.1)
- Instandsetzung und Verbesserung (Abschnitt 2.2)
- Notrufentgegennahme und Personenbefreiung (Abschnitt 2.4)
- Regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage (Abschnitt 2.5)
- Besondere Vereinbarungen (Anlage 3)

1.2 Definitionen zum Vertrag; Verweise auf Normierungen

In diesem Vertrag bilden die Begriffe aus der DIN 31051 die Grundlage.

Es gilt als vereinbart, dass sich die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Verbesserung einer Schwachstelle gemäß DIN 31051 auf die Wirtschaftlichkeit für den AG bezieht, unabhängig davon, ob die Verbesserung auch für den AN wirtschaftlich ist.

Instandhaltungsanweisungen des Montagebetriebes nach DIN EN 13015 sind anzuwenden und Vertragsbestandteil.

Als Zeitintervall der Verfügbarkeit im Sinne der DIN 31051 gilt ein Kalenderjahr.

Die prozentualen Angaben zur Verfügbarkeit (s. Anlage 1) beziehen sich auf die Arbeitszeit des AG.

Kernarbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag (außer an gesetzlichen Feiertagen) von:

Uhr ¹⁾ bis Uhr.¹⁾

Arbeitszeit des AG ist Montag bis Freitag / Samstag¹⁾ (außer an gesetzlichen Feiertagen) von:

Uhr ¹⁾ bis Uhr.¹⁾

Abweichende Regelungen können in der Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ vereinbart werden.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2 Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Inspektion und Wartung

2.1.1 Leistungen

Die Leistungen der Inspektion und Wartung umfassen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Erhaltung des einwandfreien Zustands und der Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte gemäß DIN 31051, die zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes (Inspektion), zur Verzögerung des Abbaus des vorhandenen Abnutzungsvorrates (Wartung) und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers erforderlich sind.

Der AN führt die Inspektion und Wartung der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wie folgt durch:

- gemäß Hersteller-Instandhaltungsanweisung nach DIN EN 13015;
 mal jährlich ²⁾
- gemäß beiliegender Arbeitsanweisung (nur für vorhandene Anlagen, mit Erstinbetriebnahme vor dem Jahr 2015)

Zu den Leistungen der Inspektion und Wartung zählen weiterhin:

- das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen an zentralen Einrichtungen und Geräten sowie in den Betriebsräumen und Fahrschächten.
- die nachfolgenden Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):
 - § 10 BetrSichV hinsichtlich der Erhaltung des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zustandes der Anlage, der Instandsetzung (soweit beauftragt) und Wartung, der Außerbetriebsetzung, wenn Mängel, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden, bei der Instandhaltung erkannt werden
 - § 16 BetrSichV hinsichtlich der Veranlassung der wiederkehrenden Prüfungen
 - § 19 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem AG als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten.
- das Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.
 - Belastungsgewichte sind vom AN bereitzustellen, sofern dies für Prüfungen an der Anlage erforderlich ist.

Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z.B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.

Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der AG unverzüglich zu unterrichten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen Vergütung unter Abschnitt 6.2 vereinbart ist, hat der AN unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.

Ist für die fehlerhaften Teile der Aufzugsanlage(n) die Vereinbarung zur Instandsetzung nach 2.2 nicht getroffen, die durch Instandsetzungsmaßnahmen beseitigt werden können, hat der AN auf Aufforderung unverzüglich ein Angebot über die Instandsetzung einschließlich Teilelieferung zu unterbreiten und diese Leistungen nach gesonderter Beauftragung innerhalb der darin vereinbarten Fristen zu erbringen. Diese Leistungen werden gesondert vergütet, Ziffer 6.1.1 bleibt unberührt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung der Instandsetzung besteht nicht. Werden Störungen durch den AG gemeldet, s. Ziffer 2.3.

2.1.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.1 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z. B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN. Die entsprechende Vergütung ist unter 6.1.1 geregelt.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form ¹⁾
- in ausdrückbarer Form, vorzugsweise als pdf-Datei ¹⁾

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.1.3 Ausführungszeit

Die Inspektionen und Wartungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit ¹⁾
- Während der Arbeitszeit ¹⁾
- ¹⁾

2.1.4 Reaktionszeiten bei Störungen

Bei Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen, welche im Rahmen der Wartung und Inspektion auftreten sind die Ausführungen zu Störungsbehebung / Verfügbarkeit unter Abschnitt 2.3 zu beachten.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.2 Instandsetzung und Verbesserung

2.2.1 Leistungen

Die Leistungen der Instandsetzung umfassen alle Maßnahmen gemäß DIN 31051 ("Maßnahmen zur Rückführung einer Betrachtungseinheit in den funktionsfähigen Zustand") und nach der Arbeitsanweisung des Herstellers um die geforderte Funktion der Aufzugsanlage(n) und deren Einrichtungen und Geräte wiederherzustellen.

Ist der AN Errichter der Anlage, so werden ihm während der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen nicht vergütet.

Zusätzlich werden vereinbart:

- Maßnahmen zur Steigerung der Funktionssicherheit (Verbesserungen gemäß DIN 31051, ohne Änderung der bestehenden Funktionen). Wenn dem AN eine Verbesserung nur durch eine Änderung/Modifikation gemäß DIN 31051 möglich ist, sind diese Kosten mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.¹⁾

- ¹⁾

2.2.2 Materiallieferungen

Der AN liefert alle für die vereinbarten Leistungen nach Abschnitt 2.2 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z.B. Öle, Schmierstoffe, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Kosten und Risiken des Transportes trägt der AN. Die entsprechende Vergütung ist unter 6.2.1 geregelt.

Die Teile sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes vereinbart ist:

- in ausgedruckter Form ¹⁾
- in ausdrückbarer Form, vorzugsweise als pdf-Datei ¹⁾

Der AG kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe an Dritte, vervielfältigen.

Der AN hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft für alle notwendigen Teile und Hilfsmittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den AN zu entsorgen.

2.2.3 Ausführungszeit

Die Leistungen sind durchzuführen:

- Während der Kernarbeitszeit ¹⁾
- Während der Arbeitszeit ¹⁾
- ¹⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Zusätzlicher Vertragsbestandteil (wenn unter 1.1 vereinbart)

2.2.4 Reaktionszeiten bei Störungen

Bei Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen, welche im Rahmen der Instandsetzung und Verbesserung auftreten sind die Ausführungen zu Störungsbehebung/ Verfügbarkeit unter Abschnitt 2.3 zu beachten.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.3 Störungsbehebung/Verfügbarkeit

2.3.1 Beheben von Störungen

Die Behebung von Störungen beinhaltet Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Aufzugsanlage(n) und Beseitigung gravierender Mängel. Die Stör- bzw. Notrufnummer ist mit Auftragserteilung dem AG bekannt zu geben.

Der AN hat eine Störstatistik zu führen. Inhalte dieser Statistik sind der Zeitpunkt der Störung, die Störungsart, die Störungsursache und Beschreibung der Störbeseitigungsmaßnahmen sowie Nennung von Maßnahmen um solche Störungen zukünftig zu vermeiden. Diese Statistik ist dem AG auf Anforderung schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu übergeben.

Im Störfall hat der AN gemäß der Tabelle „Störungskategorien“ die Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Beseitigung zu gewährleisten.

2.3.2 Abwicklung der Störungsbehebung

Der AN richtet eine Hotline zur Störungsbehebung ein, die gemäß den in der Tabelle „Störungskategorien“ angegebenen Zeiten ständig besetzt sein muss. Die Hotline ist gegenüber dem Betreiber der Aufzugsanlage(n) mit einer Kontaktadresse (z. B. Telefonnummer) zu repräsentieren.

Die Reaktions- und Behebungszeiten für Störungen an der Aufzugsanlage bzw. den Aufzugsanlagen richten sich nach den Anforderungen aus der Gebäudenutzung entsprechend der Belastung und Verfügbarkeit nach Anlage 1. Diese sind in Form von Störungskategorien den einzelnen Anlagen zugeordnet und stellen zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine bekannte Kalkulationsgrundlage dar. Die hier genannten Reaktions- und Lösungszeiten sind Vertragsbestandteil. Die weitere Anpassung und Optimierung in Zusammenhang mit dem AG und den Gebäudenutzern (Betreiber) ist Aufgabe des AN.

Die Abarbeitung der Störungsmeldungen beinhaltet:

- Die Bestätigung des Empfangs der Meldung beim AG bzw. beim Betreiber, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Behebung (siehe Annahmestellen, Kap. 7)
- Der Beginn der Störungsbehebung innerhalb der geforderten Reaktionszeiten
- Die mindestens provisorische Wiederherstellung der Anlagenverfügbarkeit innerhalb der geforderten Lösungszeit
- Die Rückmeldung der Erledigung
- Die Pflege der Störstatistik
- Die Beantwortung der eingehenden Störmeldungen erfolgt unmittelbar mit dem Hinweis, was, wann durch wen geschieht.

2.3.3 Störungskategorien / Anlagenverfügbarkeit

Den gebäudetechnischen Anlagen sind Störungskategorien zugeordnet.

Die Reaktionszeit gilt als eingehalten, wenn innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Mitarbeiter des AN die Arbeiten an der Aufzugsanlage aufnimmt. Die Lösungszeit gilt als eingehalten, wenn die Aufzugsanlage(n) im festgelegten Zeitraum der Störungsmeldung wieder in Betrieb geht.

Ist es dem AN nicht möglich, die Verfügbarkeit der Aufzugsanlage(n) innerhalb der geforderten Lösungszeit abzusichern, so ist der AG umgehend schriftlich darüber zu informieren und die Gründe hierzu darzulegen.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Die folgenden Störungskategorien sind zu beachten:

Festlegung der Störungskategorie	Besetzung der Hotline	Reaktionszeit	Störungsbehebungszeit	Beispiel
Störungskategorie A:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind gefährdet.	24 Stunden (Montag bis Sonntag)	1 Stunde	4 Stunden	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am Freitag bis 23.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie B:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind mittelfristig gefährdet.	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	2 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	24 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am kommenden Werktag*, d. h. Montag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt.
Störungskategorie C:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage)	am selben Tag bei Meldungseingang bis 12:00 Uhr ansonsten am nächsten Arbeitstag innerhalb des vereinbarten Ausführungszeitraums. * (Montag bis Freitag)	5 Werktage* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am 5. Werktag*, d. h. am nächsten Freitag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt
Störungskategorie D:				
Der Ablauf des Betriebes des Auftraggebers oder die Nutzung des Gebäudes oder deren Technik sind nicht unmittelbar gefährdet, jedoch führt der Anlagenausfall zu Nutzungsbeeinträchtigungen	Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausgenommen sind Feiertage)	48 Stunden an Werktagen* (Montag bis Freitag)	7 Werktage* (Montag bis Freitag)	Die Störmeldung geht am Freitagabend um 19.00 Uhr ein. Die Funktionsfähigkeit ist am 7. Werktag*, d. h. am übernächsten Dienstag bis 19.00 Uhr provisorisch oder endgültig hergestellt

* Def. Werktage = Montag bis Freitag (ausgenommen sind Feiertage)

- vom AG anzukreuzen
- 3) nach Abnahme auszufüllen

- 1) vom AG auszufüllen
- 4) nicht zutreffendes streichen

- 2) vom AN auszufüllen
- 5) vom AN anzukreuzen

2.3.4 Störungsbehebung

Der Bereitschaftsdienst des AN muss für den beauftragten Leistungsumfang die erforderliche Orts- und Anlagenkenntnis besitzen.

Die Störungspauschale wird einmalig je Störung gezahlt.

Die Zeitvorgabe der jeweiligen Störungskategorie ist dabei einzuhalten.

Wird die Störungsbehebung im Rahmen einer Wartung durchgeführt, ist die Störungspauschale mit der Wartungspauschale bereits abgegolten. Erfolgt die Leistung der Störungsbehebung außerhalb einer Wartung bzw. einer planbaren Instandsetzung, ist die Störungspauschale je Störfall nur einmal ansetzbar.

Erforderliche Ersatzteile bei Störungskategorie A und B sind vom AN entsprechend vorzuhalten.

Kann bei Störungskategorie C und D eine Störung nur durch z. B. Austausch von Ersatzteilen beseitigt werden, ist die Leistung zum Austausch der Ersatzteile eine „Instandsetzungsleistung“ und fällt nicht unter die Pos. „Störungsbehebung“. Diese Leistung darf nicht ohne schriftlichen Auftrag des AG durch den AN ausgeführt werden. Der AN muss dem AG zu den in der Ausschreibung vereinbarten Stundenverrechnungssätzen innerhalb von max. 2 Werktagen hierzu ein Kostenangebot unterbreiten.

Die dieser Leistung vorangegangene Feststellung der Störungsursache bis hin zur Feststellung, dass eine Instandsetzungsmaßnahme ansteht, gehört zum Bereich der „Störungsbehebung“.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

2.4 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

2.4.1 Notrufentgegennahme

Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt

- der AG oder dessen Dienstleister
- eine ständig besetzte Notrufzentrale des AN gemäß DIN EN 81-28

entgegen und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Die Kosten und Gebühren für Schnittstellen und Anschlüsse für Telekommunikationseinrichtungen sowie für deren Betrieb trägt der AG.

2.4.2 Befreiungsmaßnahmen

Befreiungsmaßnahmen führt

- der AG oder dessen Dienstleister
- der AN

durch.

2.5 Regelmäßige Kontrolle der Aufzugsanlage

Im Rahmen der Wartungsdurchführung erfolgt die Übernahme der regelmäßigen Kontrolle der Aufzugsanlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung bzw. welche in der TRBS 3121 konkretisiert wird, durch:

- den AN im Rahmen der Wartung
- den AG oder dessen Dienstleister

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

3 Pflichten des Auftragnehmers

Der AN hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Aufzugsanlage erhalten bleibt. Die Betriebsbereitschaft ist für die Dauer der Leistungen aufrechtzuerhalten.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der Stand der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der AN hat die Leistungen mit seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des AGs an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Erkennt der AN Fehler, welche die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit an der Aufzugsanlage gefährden können, hat er die Annahmestelle des AG unverzüglich zu benachrichtigen und erforderlichenfalls bei Gefahr im Verzug die Außerbetriebsetzung der Aufzugsanlage zu veranlassen und die Aufzugsanlage gegen Wiedereinschalten zu sichern.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Fehler, die beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den vereinbarten Leistungen gehören, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Erkennt der AN, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der bestehenden Vorschriften andere Vereinbarungen zu diesem Vertrag notwendig werden, hat er den AG schriftlich darauf hinzuweisen.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

4 Fernbetreuung

Leistungen, die nach Ihrer Eigenart per Fernbetreuung erbracht werden können,

- dürfen über Fernbetreuung erbracht werden. Protokolle über die durchgeführten Arbeiten werden dem AG innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten übersandt. Die Kosten und Gebühren für Schnittstellen und Anschlüsse für Telekommunikationseinrichtungen sowie für deren Betrieb trägt der AG.

Der AN muss nachweisen, dass die Aufzugsanlage(n) keiner Cyberbedrohungen gem. TRBS 1115 Teil 1 ausgesetzt ist bzw. sind und den Nachweis dem AG schriftlich übergeben. Dieser eingereichte Nachweis dient als Grundlage zur Betrachtung der Cybersicherheit für die vom AG zu erstellende Gesamt-Gefährdungsbeurteilung.

- dürfen nicht per Fernbetreuung erbracht werden.

5 Besondere Vereinbarungen

- Es werden keine besonderen Vereinbarungen getroffen.
- Die Vereinbarungen gemäß Anlage 3 „Besondere Vereinbarungen“ sind zu beachten.

6 Regelungen zur Vergütung

Die Leistungen zur Bereitstellung einer telefonischen Hotline für die Annahme der Störungsmeldungen sind in die Position „Wartung/Inspektion“ mit einzukalkulieren. Es gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

6.1 Vergütung als Grundleistung

6.1.1 Wartung und Inspektion

Die Vergütung für Wartung und Inspektion bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.1.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2.¹⁾
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.1.2 bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.¹⁾

Die Vergütung erfolgt gemäß der Vereinbarung unter 6.3.

6.2 Vergütung als zusätzliche Leistung

6.2.1 Instandsetzung und Verbesserung

Die Vergütung für die Instandsetzung und Verbesserung bestimmt sich nach den in Anlage 1 vereinbarten Preisen. Diese enthalten alle Nebenkosten sowie Hilfsmittel gemäß Abschnitt 2.2.2.

- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 ¹⁾
- Enthalten sind Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile und Sollbruchteile gemäß Abschnitt 2.2.2 ¹⁾ bis zum aktuellen Listenpreis von insgesamt 50 € (netto) je Instandhaltungsmaßnahme. Wird diese Grenze überschritten, werden die darüber hinaus gehenden Kosten zusätzlich vergütet.¹⁾

Die Vergütung erfolgt gemäß der Vereinbarung unter Abschnitt 6.3.

- Der AN haftet für Mängel aus der Errichtung der Anlage/n. Für erbrachte Leistungen zur Erfüllung dieser Pflicht wird keine Vergütung gewährt.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche endet am: ³⁾

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6.2.2 Notrufentgegennahme und Personenbefreiung

Die Vergütung enthält alle Nebenkosten und erfolgt

- jährlich nach Anlage 1 für die Notrufannahme und das Veranlassen von Befreiungsmaßnahmen.
- je Fall einer Personenbefreiung nach Anlage 1.
- nur bei besonderem Auftrag nach Anlage 3 (als „Besondere Vereinbarungen“ festzuhalten).

Die **Vergütung** für eventuelle Befreiungsmaßnahmen erfolgt nach erbrachter Leistung. Der AN ist verpflichtet, die beschriebenen Leistungen bei Bedarf nach Aufforderung durch den AG auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung der Bedarfsposition trifft der AG und beauftragt den AN schriftlich auf Basis dieses Vertrages.

Der jeweils anzugebende Pauschalpreis ist, unabhängig vom Beauftragungszeitpunkt, mindestens für die Laufzeit des jeweiligen Wartungsvertrages zu kalkulieren.

Die Höhe der Vergütung für die Notrufentgegennahme enthält folgende Kosten:

- die Kosten für die Bereitstellung der Notrufzentrale
- die Kosten für die Übertragungsgebühren sowie den Telefonanschluss.
- die Kosten für die Bereitstellung des Notrufgerätes
- die Kosten für die Multifunktions-SIM-Karte

Die Befreiungsmaßnahmen werden gemäß der Anzahl der tatsächlich durchgeführten Befreiungsmaßnahmen zu der in der Anlage 1 angegebenen Pauschale vergütet. In dieser Pauschale sind die jeweilige Befreiungsleistung sowie die An- und Abfahrtskosten (inkl. Fahrzeugkosten und Kosten der Fahrzeit) je Einsatz enthalten.

Für Aufzüge, für die weder Notrufweiterleitungen noch Befreiungen erforderlich sind (z. B. Kleingüter- oder reine Lastenaufzüge) ist das Preisfeld in Anlage 1 durch ein „ - “ auszufüllen.

Ansonsten gelten die im Wartungsvertrag beschriebenen Regelungen und Vertragsbedingungen.

6.2.3 Störungsbehebung

Die Kosten zu einer Störungsbehebung o. ä. sind als Pauschale für einen Mustereinsatz zu kalkulieren. In dieser Störungspauschale sind enthalten:

- Fahrgelder
- Auslösungen
- Lenkzeiten
- sonstige Pauschalen

Eine Vergütung der Arbeitsstunden vor Ort erfolgt gemäß 6.2.4.

6.2.4 Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Die Stundenverrechnungssätze und Zuschläge sind in der Anlage 2 einmalig anzugeben. Im Rahmen der Vergabe und abschließenden Vertragsunterzeichnung wird diese Anlage vervielfältigt,

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

den jeweiligen Verträgen als Anlage „Stundenverrechnungssätze“ zugeordnet und dadurch Vertragsbestandteil.

6.3 Weitere Regelungen zur Vergütung

Die in Anlage 1 vereinbarten jährlichen Vergütungen werden wie folgt gezahlt:

- jährlich zum:
- 1)
- Eine Anpassung der Vergütung während der Dauer des Vertrages erfolgt nicht
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohnkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.
- Der Preis für die zu erbringenden Leistungen ist bezogen auf den Lohn- und den Materialkostenanteil veränderlich. Etwaige Änderungen ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Preisanpassungsklauseln.

Die jährliche Vergütung ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin ein Festpreis. Fahrtkosten sind Bestandteil der jährlichen Vergütung.

Ändert sich nach Ablauf der Frist von 12 Monaten eine oder mehrere der in der Preisgleitklausel berücksichtigten Größen, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die jährliche Vergütung nach folgender Preisgleitklausel angepasst werden. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats. Alle Vergütungsangaben sind ohne Umsatzsteuer.

$$K_n = K \times \left(P_A + P_L \times \frac{L_n}{L} + P_M \times \frac{M_n}{M} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Vergütung - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot

K_n = neue Vergütung

P_A = Allgemeinkostenanteil

P_L = Lohnkostenanteil

P_M = Materialkostenanteil

Die Summe von P_A + P_L + P_M muss „1“ ergeben

L = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot in €/Std.

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

M = Materialindex im Jahr des Vertragsangebotes (Basisjahr ... = 100)

M_n = neuer Materialindex

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Die zum Vertragsschluss geltenden Angaben zu den v. g. Werten sind vom AN in nachfolgend anzugeben.

P_A

P_L

P_M

L

M

Maßgebender Tarifvertrag:

Maßgebende Entgelt- / Lohngruppe:

Maßgebender Materialpreisindex:

Maßgebender Materialindex ist der Jahresdurchschnittsindex für Personen- und Lastenaufzüge, Rolltreppen und Rollsteige des Statistischen Bundesamtes (über GENISIS Online, Code 61241, GP-Nr. 282216).

6.4 Vergütung bei Mängelhaftung

Soweit der AN Ansprüchen des AGs aus Mängelhaftung nachkommt, wird für diese Leistungen keine Vergütung gewährt. Dies gilt auch für Teilelieferungen.

6.5 Vergütung bei Außerbetriebsetzung/Außerbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme

Werden in Anlage 1 aufgeführte Aufzugsanlagen oder Teile davon außer Betrieb gesetzt, ist für die Zeitspanne der Außerbetriebsetzung mit dem AN eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

Für die Außerbetriebsetzung, Außerbetriebnahme sowie Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

Der AG hat zumindest die Kosten für die u. U. erforderlichen Überholungsarbeiten, die nachweislich durch den Stillstand bedingt sind sowie die Kosten für die Überprüfung der Anlage vor Wiederinbetriebnahme zu erstatten.

□ vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

7 Annahmestellen für Benachrichtigungen

7.1 Annahmestellen beim AG

Name:		1)
Telefon:		1)
E-Mail:		1)
Vertretung		
Name:		1)
Telefon:		1)
E-Mail:		1)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

7.2 Annahmestellen beim AN

Name:		2)
Telefon:		2)
E-Mail:		2)
Vertretung		2)
Name:		2)
Telefon:		2)
E-Mail:		2)

Änderungen sind dem jeweiligen Vertragspartner umgehend schriftlich mitzuteilen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

8 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus diesem Vertrag beträgt 1 Jahr.

Hiervon abweichend beträgt für die Lieferung und den Einbau von Ersatzteilen die Verjährungsfrist 2 Jahre.

9 Haftung

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden an den Anlagen verursacht, hat der AN die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der AN in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt für

Sachschäden auf	<input type="text"/>	€ je Schadensfall	1)
höchstens aber	<input type="text"/>	€ insgesamt	1)
Vermögensschäden auf	<input type="text"/>	€ je Schadensfall	1)
höchstens aber	<input type="text"/>	€ insgesamt	1)

Der AN hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die Sach-, Vermögens- und Personenschäden in nachfolgender Höhe abdeckt und die auf Verlangen nachzuweisen ist.

Sachschäden	<input type="text"/>	€	1)
Vermögensschäden	<input type="text"/>	€	1)
Personenschäden	<input type="text"/>	€	1)

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

10 Vertragsdauer/Kündigung

Der Vertrag beginnt am

3).

- Der Vertrag wird auf die Dauer von ¹⁾ Jahren geschlossen.
- Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Der Vertrag ist mit einer Frist von 3 Monaten kündbar, wenn die in Anlage 1 aufgeführten Aufzugsanlagen wesentlich geändert oder außer Betrieb genommen werden.

Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt ergänzend zu den Regelungen des BGB insbesondere, wenn:

- der Vertrag für die Errichtung der Anlage vorzeitig beendet wird.
- die vereinbarten Leistungen aus rechtlichen Gründen an Dritte zu beauftragen sind.
- der AN wesentliche Vertragspflichten nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht erfüllt.
- der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn über das Vermögen des AN das Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der AN dem AG oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder Ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt.
- der AN gegenüber dem AG, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

11 Pflichten des Auftraggebers

Alle bekannt gewordenen Störungen und Schäden an den Aufzugsanlagen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen stehen, werden unverzüglich dem AN mitgeteilt.

Der AG wird dem AN alle erkannten außergewöhnlichen Betriebsverhältnisse und die sicherheitsempfindlichen Bereiche mitteilen.

Der AG darf die vom AN zur Verfügung gestellte Software nicht ändern, vervielfältigen oder außerhalb der Anlage verwenden.

Der AG hat dem AN zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Geräte der Aufzugsanlage sowie die erforderlichen Versorgungsanschlüsse kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Aufzugsanlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

Der AG stellt folgende Arbeitskräfte ¹⁾

-keine-

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

12 Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

13 Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des AGs zuständigen Stelle.

14 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen sollte, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die den gewollten Zweck wirtschaftlich gleichwertig erreicht.

15 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

- Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)
- Anlage 2: Stundenverrechnungssätze und Zuschläge
- Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer: ⁶⁾

....., den

....., den

.....

.....

Name/Unterschrift

Name/Unterschrift

vom AG anzukreuzen
3) nach Abnahme auszufüllen

1) vom AG auszufüllen
4) nicht zutreffendes streichen

2) vom AN auszufüllen
5) vom AN anzukreuzen

6) Unterschriften und Stempel entbehrlich bei Beauftragung im Rahmen eines Bauausführungsauftrags nach VOB/B einschließlich Instandhaltung

Anlage 1: Liste der Aufzugsanlage(n)

							Regelmäßige Kosten (jährlich) in € netto				Mögliche Kosten in € netto			
											Fiktiver Ansatz für Einsätze			
lfd. Nr.	Aufzugsanlage(n)/-gruppe(n) Standort: Straße, Hausnr., PLZ, Ort	Fabriknr.	Größe [kg/Pers.]	Belastung [Fahrten je Monat]	Störanfälligkeit [Kat. A, B, C oder D]	Verfügbarkeit [%]	Inspektion und Wartung	Instandsetzung ggf. mit Verbesserungen	Regelmäßige Kontrolle	Notrufentgegennahme	Personenbefreiung je Einsatz		Störungspauschale je Einsatz	
1														
2														
3														
4														
5														
							Regelmäßige Kosten gesamt in € netto				Mögliche Kosten gesamt in € netto			

Standardwerte für Fahrtbelastungen pro Jahr:

sehr gering – 36.000; gering – 72.000; normal – 144.000; mittel – 240.000; stark – 360.000; hoch – 720.000

Kategorien der Störanfälligkeit (gemäß Erläuterung im Vertrag unter Punkt 2.3.3)

Standardwerte für Verfügbarkeit:

gering – 97; normal – 98; hoch – 99; sehr hoch – 99,5 weitere Details siehe auch AMEV-Empfehlung „Aufzug“

Anlage 2: Stundenverrechnungssätze und Zuschläge

Stundenverrechnungssätze:

Anzahl	Einheit	Qualifikation entsprechend der Tätigkeitsmerkmale	Preis netto in € (Angabe durch AN)
1	Std	Ingenieur	
1	Std	Meister oder bauleitender Obermonteur / Techniker	
1	Std	Monteur	
1	Std	Servicetechniker	
1	Std	Helfer	

Eine Anpassung der Stundenverrechnungssätze erfolgt gemäß den Festlegungen im Vertrag unter 6.3

Zuschlag für Leistungen außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit:

proz. Zuschlag (Angabe durch AN)	Einheit	Bezeichnung
	%	Zuschlag für Überstunden
	%	Zuschlag für Nacht-/Schichtarbeit
	%	Zuschlag für Samstage
	%	Zuschlag an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen

Anlage 3: Besondere Vereinbarungen

kein Eintrag